

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o 107.

Donnerstag den 7. September

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1460.

Nr. 19561.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Laut einer von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer am 22. Juli d. J., Z. 26812, an die hohe k. k. Hofkanzlei gelangten Note, ist das dem Johann von Kronberg unterm 19. Juli 1841 verliehene, später an Anton Zink cedirte Privilegium, auf eine Erfindung, Bücher mittelst eines chemischen Bindungsmittels einzubinden, wegen Mangel der Neuheit des Privilegiumsgegenstandes, für erloschen erklärt worden. — Ferner wurden folgende Privilegien verlängert: am 24. v. M., Z. 29523, das dem Joseph Stefsky unterm 7. Juli 1837 verliehene Privilegium, auf die Erfindung, Bettdecken, Pferdebedecken und andere Stoffe aus Baumwolle, Schafwolle oder Seide in jeder Art der Kunststickerei zu erzeugen, auf das siebente Jahr; am 24. v. M., Z. 29437, das dem Max Uffenheimer unterm 16. Juli 1841 verliehene Privilegium, auf die Erfindung, die Reversseite der Spielkarten durch Maschinen mittelst Oelfarben zu drucken, auf das dritte Jahr, und am 24. v. M., Z. 29438, das dem Johann Voigt unterm 27. August 1842 verliehene einjährige Privilegium, auf eine Erfindung in der Erzeugung der Filzhüte, auf das zweite Jahr. Auch erscheint mit Rückblick auf die Gubernial = Currende vom 10. April d. J., Z. 7885, zu Folge des eingelangten hohen Hofkanzlei = Decretes vom 20. v. M., Z. 22789, bei der Rundmachung über verliehene Privilegien unter der Zahl 5903, der Name des Privilegierten „Joseph Kranner“ irrig mit „Joseph Kramer“ angesetzt, welches nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31.

März 1832 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 14. August 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primbr, Vice = Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1470. (3)

Nr. 18229.

V e r l a u t b a r u n g.

Ueber ein von der königlich ungarischen Statthalterei in Ofen anher gestelltes Ansuchen vom 11. Juli l. J., Z. 25235, wird hiezu mit Folgendes bekannt gegeben. — Die Scharoscher Gesspanschaft in Ungarn hat über ein Einschreiten des Emerich Alexander und Franz Pnlzsky, dann des Gabriel Zimmermann, das von ihrem verstorbenen Großvater zu Eselsalva hinterlassene Vermögen in Verhandlung genommen, und es wird sohin zu dieser Verlassabhandlung der unbekannt wo befindliche Daniel Pnlzsky, ein Sohn des gewesenen Generals Daniel Pnlzsky, vorgeladen, binnen 6 Monaten, vom 12. Juni l. J. an gerechnet, bei obgenannter Gesspanschaft zu erscheinen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. August 1843.

Franz Glöser,
k. k. Sub. Secretär.

Z. 1469. (3) ad Nr. 20994. Nr. 241. St. G. W.

R u n d m a c h u n g

der Versteigerung, die zur Hintangabe der Feldjagd im Bezirke Monfalcone abgehalten werden wird. — In Folge hohen Hofkammer = Präsidial = Erlasses vom 7. September 1840, Z. 5076 P. P., wird am 3. October 1843 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Rentamte Monfalcone, und gleichzeitig bei dem politisch = öconomischen Magistrate in Triest, im

Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkauf der, dem Aerialfonde gehörigen Feld- und Geflügeljagd im Bezirke Monfalcone, um den Ausrufspreis von 4989 fl. 58 1/2 fr. geschritten werden. — Dieses Recht, welches mit 1. Juli 1843 beginnt, und welches vom 1. Juli 1842 um den Preis von 400 fl. für die Dauer von 3 Jahren bereits verpachtet ist, wird, so wie es der obbenannte Fond genießt und besitzt, oder zu genießen und zu besitzen berechtigt wäre, gegen den oben festgesetzten FISCALPREIS ausgebaut, und dem Bestbieter, welchem es frei gestellt bleibt, die gegenwärtige Verpachtung entweder zu bestätigen oder aufzuheben, unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der zur Ausübung der Jagd nicht gesetzlich berechtigt ist, und der vorläufig nicht den zehnten Theil des FISCALPREISES, entweder in barer Conv.-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und als gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Erziehung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb jedoch von den Verbindlichkeiten des Licitationsactes befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigt. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes und noch vor der Uebergabe des erstandenen Jagdrecht zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf einer normalmäßigen, Sicherheit gewährenden Realität mit erster Priorität grundbüchlich versichert,

mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher des Jagdrecht contractes brüchig, und das Kaufsobject einem Wiederverkaufe, dessen Vornahme auf Gefahr und Unkosten des Erstehers sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der kais. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractesbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Jagdrecht können von den Kauflustigen bei dem kais. königl. Rentamte in Monfalcone, oder bei dem politischen Magistrate in Triest eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Triest am 13. August 1843.

S t t l ,

k. k. Sub-, u. Präsidial-Secretär.

3. 1481. (2) ad Nr. 20803. Nr. 18881.

Concursauschreibung

zur Wiederbesetzung der bei dem l. f. Bezirkscommissariate zu Cherso in Erledigung gekommenen Actuarsstelle II. Classe. — Bei dem l. f. Bezirkscommissariate zu Cherso ist die Actuarsstelle II. Classe mit dem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche durch die vorgesezten Behörden bei dem

k. k. Istrianer Kreisamte zu Mitterburg längstens bis Ende September d. J. zu überreichen, und darin ihren Geburtsort, Stand und ihre Religion anzugeben und sie mit den Zeugnissen: a) über die vorgeschriebenen juridisch-politischen Studien; b) über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen, und einer in dieser Provinz üblichen slavischen Mundart; c) mit den Befähigungs-Decreten zur politischen Geschäftsführung, zur Ausübung des Richteramtes in schweren Polizeiübertretungen, wie auch ferner des Civil- und Criminal-Richteramtes; d) über ihr moralisches und politisches Betragen, und e) mit den Anstellungs-Decreten oder Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistung zu belegen. — Dieselben haben endlich auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Bezirkscommissariates Cherso verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. österr. illyr. Küsten-Gubernium. Triest am 12. August 1843.

Herrmann Freiherr v. Sterned,
Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1503. (1) Nr. 7596.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: daß man in Folge des erhobenen Geisteszustandes des Fräuleins Maria Freiinn v. Erberg, das gedachte Fräulein für blödsinnig zu erklären, deshalb unter Curatel zu setzen und für dasselbe den Herrn Leopold Freiherrn von Lichtenberg als Curator aufzustellen befunden habe. — Laibach am 26. August 1843.

Z. 1484. (3) Nr. 7467.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen Almasia und Augustin Aschmann, in die öffentliche Versteigerung des, den Ex-Quarten gehörigen, auf 2501 fl. 10 kr. geschätzten, hier in der Pirnau-Vorstadt sub Nr. 18 liegenden Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 16. October, 13. November und 18. December, jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstragzahlung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht

werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 22. August 1843.

Z. 1486. (3) Nr. 750.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Fortunat Novak, Vormundes der m. Philipp Knerler'schen Kinder, in die öffentliche Feilbietung der, den gedachten Pupillen gehörigen Realitäten, als: des in der Carlstädter Vorstadt sub Cons. Nr. 24 liegenden Hauses sammt Stallung, im Schätzungswerthe pr. 2365 fl., und des zu diesem Hause gehörigen, dem hierortigen Stadtmagistrate sub Urb. Nr. 52 dienstbaren Gartens, geschätzt auf 1284 fl. 50 kr. gewilliget, und hiezu der 2. October l. J. Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten nur um oder über den Schätzungswerth, zusammen pr. 3649 fl. 50 kr. werden hintangegeben werden, und daß jeder Licitant das 10% Badium zu erlegen habe. — Die Licitationsbedingungen können in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden. — Laibach am 22. August 1843.

Z. 1485. (3) Nr. 7223.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Andreas Möschan, im eigenen Namen und als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattinn Maria Möschan, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, von der Barbara Zwanz an Dr. Mathias Burger am 27. August 1832, dann von diesem an den Gesuchsteller und seine Ehegattinn am 13. Mai 1833 ausgestellten Cession über die zu Folge Schuldschemes ddo. 6. Juni 1830 auf der Herrschaft Schneeberg sub G. P. Protocolls. Nr. 3811 dienstbaren Kaysche des Barthelma Rossan, für die Barbara Zwanz versicherte Forderung pr. 237 fl., welche letztere Cession auch bezüglich des darin enthaltenen neuerlichen Schuldbekennnisses pr. 150 fl. 18 kr. des Bar-

thelma Noffan auf die gedachte Kaisehe intabulirt ist, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Cessionen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Andreas Möschan, die obgedachten zwei Cessionen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. —
Laibach den 12. August 1843.

Ämterliche Verlautbarungen.

3. 1500. (2) Nr. 9230/1964
Concurs = Ausschreibung.

Bei der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien ist eine Cameralraths-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher achtzehnhundert Gulden, oder im Vorrückungsfalle eine derlei Rathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 1600 fl. und 1400 fl. zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben gedenken, haben sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, über die bisher geleisteten Dienste, insbesondere über die erworbenen höheren Gefällskennntnisse, so wie über ihre Moralität auszuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege längstens bis 10. October 1843 hieher zu überreichen. — Uebrigens ist in den Gesuchen ausdrücklich zu bemerken, ob und in welchem Grade die Bewerber mit einem der hiesländigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert sind. —
Grätz am 25. August 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1466. (2) Nr. 1421.
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen Caspar Gratschitz, oder seinen ebenfalls unbekannt Erben durch dieses Edict bekannt gemacht: Es habe ihn Joseph Repesch von Laas die Klage auf Verjähr. und Erlöschen. Erklärung der, auf seiner der löbl. Stadtgült Laas sub Urb. Nr. 38, Rect. 27 dienstbaren Hofstatt zu Gunsten desselben intabulirten Schuldobligation vom 1. Febr. 1804, ob 100 fl. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Laasagung auf den 25. November l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes des Beklagten oder dessen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyn dürften, bot auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Johann Perz von Schneeberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden also durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 4. August 1843.

3. 1490. (2) Nr. 1968.

E d i c t.

Zur Herstellung zweier neuen Brücken und eines Canals an der von Kreutz nach Commenda St. Peter führenden Seitenstraße, wofür die Kosten an Maurerarbeit mit 114 fl. 35³/₄ kr., an Maurermaterialie mit 76 fl., an Zimmermannsarbeit mit 50 fl. 48 kr., an Zimmermannsmaterialie mit 53 fl. 40 kr. und an Schmiedarbeit mit 10 fl. 39 kr., zusammen mit 405 fl. 42¹/₄ kr. veranschlagt sind, wird eine Minuendo-Vicitation am 15. September d. J., um 10 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei, wo auch die Bauacten und Bedingnisse eingesehen werden können, abgehalten werden.

Bezirksobrigkeit Mankendorf den 30. August 1843.

3. 1492. (2) Nr. 1396.

E d i c t.

Zur Ausführung der an der Filialkirche St. Martini zu Schillertabor, mit hohem Subernial-Decrete vom 4. d. M., 3. 17265, bewilligten Bau-Reparationen, von deren adjustirten Kostenaufwande auf die

Meisterschaften	274 fl. 35 kr.
auf Materialien	172 „ 40 „
und auf die Robathen	126 „ 56 „

entfallen, wird am 16. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Minuendo-Vicitation in hiesiger Amtskanzlei abgehalten werden.

— Wozu die Baulustigen zu erscheinen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die einschlägigen Bau-Devisen zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

K. k. Bezirks-Commissariat Prem zu Feistritz am 26. August 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1471. (3) *Verlautbarung* Nr. 16645.

Licitations-Verlautbarung.

Zur Verpachtung der Arbeitskräfte der in dem hierortigen Strafhaufe befindlichen Sträflinge wird am 2. October 1843 um 10 Uhr Vormittags im Rathssaale des k. l. Guberniums, im ständischen Landhause am Neuenmarkt Nr. 201, eine Licitations-Verlautbarung abgehalten werden. — Nachstehende Bedingnisse werden hierbei als Grundlage dienen:

— **§. 1.** Dem Pächter werden alle disponiblen Arbeitskräfte, sowohl der männlichen als auch der weiblichen Sträflinge, in so ferne sie nicht von der Hausverwaltung zu öffentlichen Arbeiten, z. B. Herstellung von Wegen, Handlanger-Arbeiten bei Baulichkeiten für die Anstalt u. s. w., oder zu den verschiedenen Hausverrichtungen und Arbeiten für den Hausbedarf, wie zu Schuster-, Schneider-, Tischler- u. c. Arbeiten benöthiget werden, oder durch Krankheit verhindert sind, zur Benützung überlassen. Die Zahl der täglich zur Verfügung gestellten Arbeiten wird sich nach dem gewöhnlichen Stand von 150 auf 160 belaufen, ohne jedoch eine Mehr- oder Minderzahl derselben verbürgen zu wollen. — **§. 2.** Die Benützung der im obigen §. erwähnten Arbeitskräfte wird unter Vorbehalt der hohen Hofkanzleigenehmigung demjenigen Unternehmer überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings zu seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten und das zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse der Ortsobrigkeit ausweisen wird. — Zur Erleichterung der Concurrerenz werden auch schriftliche Angebote von Unternehmungslustigen angenommen; derlei Angebote müssen mit dem Badium von 200 fl. belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und bis zum Tage der Versteigerung der Strafhausverwaltung überreicht werden. — Diese Offerte, welche jedoch keine Clausel, die mit den Bestimmungen dieser Licitationsbedingnisse nicht im Einklange wären, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Dfferent dieselben genau befolgen wolle, werden versiegelt der Licitations-Commission zugestellt. — Alle schriftlichen Angebote, welche der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verlautbarung, jedoch jedenfalls vor dem Abschlusse derselben versiegelt zu überreichen sind, werden von der Licitations-Commission nach vollendeter mündlichen Versteigerung, d. i. nachdem die Li-

citanten erklärt haben werden, daß sie sich zu einem weitem Angebote nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart der Unternehmungslustigen eröffnet und kund gemacht. — Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling, ohne Unterschied des Geschlechtes, werden 3 Kreuzer in Conventions-Münze als Ausrufspreis festgesetzt. — Als Ersterer der Pachtung wird sodann derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Angebote der Meistbietende blieb. — Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen, Jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, welches früher eingelegt wurde; daher alle einlangenden Offerte mit den fortlaufenden Nummern werden bezeichnet werden. — Bei geschehener gleichzeitigen Ueberreichung zweier oder mehrerer im Angebote gleicher Offerte wird aber jenes den Vorzug erhalten, für welches eine allso gleich von den Commissions-Vorsitzenden vorzunehmene Verlosung entscheidet. — **§. 3.** Die Arbeitszimmer und sonstigen Localitäten, die dem Pächter zur Beschäftigung der Sträflinge zugewiesen werden, sind in dem beigefügten Verzeichnisse litt. A. enthalten. Dieselben werden dem Pächter zur Benützung seiner eigenen Arbeitszwecke mit dem Besatze inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beirrt werden darf, dann daß jede Umgestaltung derselben nur mit Genehmigung des Guberniums auf eigene Kosten des Pächters Statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit auf Verlangen des Guberniums ebenfalls auf Kosten des Pächters in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. — **§. 4.** Außer dem Arbeitslohn hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten keinen Pachtzins zu erstatten. Der Arbeitslohn für die Sträflinge ist in Monatsraten nach Ablauf eines jeden Monats an die Strafhaus-Verwaltung gegen Quittung zu berichtigen. — **§. 5.** Die Beheizung der Arbeitslocalitäten, so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — **§. 6.** Die Dauer der Verpachtung wird auf drei Jahre festgesetzt, welche jedoch bei annehmbaren Bedingungen mit gegenseitigem Einverständnis beider contrahirenden Theile auch auf einen längern Zeitraum ausgedehnt werden kann. — **§. 7.** Die Arbeiten, wozu die Sträflinge verwendet werden dürfen, sind in der Regel Spinnen und

Weben ordinärer und feiner Leinenstoffe, Klauen, Kartatschen und Spinnen der Baumwolle, und für die weiblichen auch Nähen und Stricken u. dgl. Es bleibt übrigens dem Pächter unbenommen, die die Sträflinge mit mannigfaltigen, zum weiteren Verdiensterwerb derselben mehr geeigneten Arbeiten zu beschäftigten, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß solche mit der bestehenden Hausordnung vereinbarlich, und auch aus Sanitätsrückficht erlaubt seyn müssen, jedenfalls aber hat hiezu die Bewilligung der Strafhauß-Direction vorauszugehen. — §. 8. Die Arbeitszeit besteht im Winter in täglichen 9, im Sommer in täglichen 10 Stunden, und zwar Vormittag von 6 oder 7 bis 11 Uhr. Von 11 bis 12 Uhr ist die Mittags- oder Eßstunde. In der vom Essen erübrigten Zeit, dann bis 1 Uhr werden die Sträflinge abtheilungsweise in den Hof geführt, damit sie einige Bewegung machen können. Um 1 Uhr also beginnt von neuem die Arbeit, und dauert bis nach 4 Uhr, wo sodann die zweite Tagesportion Brod an die Sträflinge vertheilt wird, so daß es mit der Vertheilung des Brodes, dessen Genuße, Wasserholen u. u. gegen 5 Uhr wird. Um 5 Uhr beginnt wieder die Arbeit, und dauert im Sommer und Winter bis nach 7 Uhr. Bei jenen Sträflingen, welche zu dem Religions-Unterrichte und für die Schule überhaupt bestimmt sind, wird die Arbeit, und zwar abtheilungsweise von halb 10 bis 11 Uhr Vormittag unterbrochen. — Sonst sind die Sträflinge in den vorgeschriebenen Arbeitsstunden ununterbrochen mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen, daß im Falle der Unternehmung wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Verwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln genommen werden dürfen, und daß außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feier- und Bußtagen, ferner an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhause der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen darf. — §. 9. Für die feuersichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materiale und die daraus erzeugten Waren in den bisherigen Magazinen hat derselbe allein zu sorgen, und die Strafhauß-Verwaltung haftet für die Sicherheit der dießfälligen Verwahrung eben so wenig, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädigt werden sollte. — Auch hat der Päch-

ter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuerbrunst in der Anstalt ausbrechen, oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den dießfälligen Schaden dem verpachtenden Criminalfonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — §. 10. Die dermalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisiten zum Werkbetriebe, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhauseß selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventar und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach dem Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigens jeder Abgang und jede Deteriorirung vergütet werden muß. — Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter benöthigen sollte, hat derselbe nach vorausgegangener Bewilligung der Strafhauß-Direction auf seine Kosten beizuschaffen, in gleichen hat er auch die Reparaturen an der ihm zur Benützung überlassenen Geräthschaften aus dem Eigenen zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. — Der Borrath an Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Uebereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — §. 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strafhauß-Verwaltung zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Borrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Borrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiteres zur Begegnung jeder dießfälligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersatzanspruch zu verwenden seyn wird. — Bei dem Abgange des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Materialvorrathes behält sich das Subernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben beizuschaffen. — §. 12. Für die Qualität und Quantität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weder die Hausverwaltung noch der Criminalfond, doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seinem Werkführer nicht fügen, oder durch

Nachlässigkeit oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter oder dem Arbeitsmateriale oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle nachzusuchende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßstabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze niemals verweigert werden wird. — Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — §. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabrication möglichst abgewendet werden, wird die Strafhauß-Verwaltung die dießfalls nöthigen Befehle an das Aufsichtspersonale erlassen, und es wird das betreffende Aufsichtspersonal Individuum für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine etwaige nachlässige Aufsicht zugehen sollte, von der Strafhauß-Verwaltung zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufaktur-Anstalt des Strafhaußes erhalten, der hohen Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. — Da sowohl der Unternehmer, als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten des in dieser Anstalt angestellten Werkmeisters eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer, als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Werkmeister, wie sie die von ihm zu beobachtende Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Darnachachtung übergeben werden wird; b) daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen der hohen Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch den Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in die Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen entbunden,

sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der hohen k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Inneren der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Da die Ueberverdienste der Sträflinge für die gelieferten Arbeiten aus den vom Pächter an den Fond zu leistenden Zahlungen durch die Hausverwaltung nach dem dießfalls bestehenden eigenen Arbeitstariff berechnet und denselben in ihren Arbeitsbüchern zu Guten geschrieben werden müssen, so hat der Pächter dafür zu sorgen, daß das jedem Sträfling zur Verarbeitung aufgegebene Materiale sowohl, als die sodann abgelieferte Arbeit in seinem Büchel gehörig vorgetragen werde. — Uebrigens bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern noch eine besondere Belohnung im Gelde zu ertheilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausverwaltung zu verabreichen ist, welche hiemit die weitere Disposition einleiten wird. — §. 16. Vor dem Beginne der Licitation hat der Pachtlustige und Dfferent ein Badium von 200 fl. C. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, in so fern er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitations-Abschluß gegen Empfangsbestätigung von der Licitations-Commission zurückgestellt, dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution vorbehalten werden wird. — Jene, welche im Namen eines andern mitbieten zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigenfalls er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden würde. — §. 17. Zur Caution für die Sicherheit des Vertrages wird der Betrag von 2000 fl. C. M. festgesetzt. — Die Caution ist in barem Gelde oder in Staatspapieren nach dem Borscourse, oder mittelst fidei-jussorischen, von dem k. k. Fiscalamte anerkannten Versicherungsurkunden zu erlegen. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten, vom Tage der Fertigung des Contractes, anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des dritten Contractjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite gleich nach Verlaufe des zweiten Con-

tractjahres die schriftliche Aufkündigung gemacht werden; falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. — §. 20. Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Licitation und rücksichtlich der von ihm geschehenen Fertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, für den Strasshausfond aber erst vom Tage der herabgelangten hohen Hofkanzlei-Genehmigung. — Endlich §. 21. Wird nach erfolgter Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. Sollte aber der Ersteher die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages. — Falls der Pächter den Vertrag in allen seinen Bestandtheilen nicht genau contractmäßig erfüllen sollte, so soll das k. k. Landes-Gubernium nach Gutbefinden berechtigt seyn, entweder den Pächter zur contractmäßigen Erfüllung des Vertrages rechtlich anzuhalten, die nöthig gehaltenen Maßregeln zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge auf Gefahr und Kosten des Pächters sogleich zu treffen, und alle jene Vorkehrungen zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, oder den Vertrag selbst sogleich vor Auslauf seiner Dauer einseitig aufzuheben und von dem Pächter im ersten oder zweiten Falle nach §. 1323 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches volle Genugthuung zu fordern; wogegen aber auch dem Pachtunternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Nähere Aufschlüsse über den dormaligen Fabriksbetrieb können auf Ansuchen bei der k. k. Strasshaus-Verwaltung eingeholt werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 21. August 1843.

Carl Xaver Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

W e r z e i c h n i ß litt. A.

der Localitäten, welche dem Pächter zur Benützung überlassen werden. — Das männliche Weber- und Spinnzimmer
Nr. 1 ist lang 10 Klfr., — Schuh, — Zoll.
— — „ breit 4 „ 1 „ 6 „
— — „ hoch 1 „ 5 „ — „
Nr. 4 „ lang 5 „ — „ — „

Nr. 4 ist breit 4 Klfr., 3 Schuh, — Zoll.
— — „ hoch 1 „ 3 „ — „
Das männliche Baumwoll- und Flachspinnzimmer, welches auch zu einem Weberzimmer verwendet werden kann,
Nr. 18 ist lang 2 Klfr., 4 Schuh, — Zoll.
— — „ breit 1 „ 4 „ 6 „
— — „ hoch 1 „ 5 „ — „
Nr. 19 „ lang 3 „ 1 „ — „
— — „ breit 2 „ — „ 6 „
— — „ hoch 2 „ — „ — „
Nr. 20 „ lang 8 „ 3 „ — „
— — „ breit 3 „ 4 „ — „
— — „ hoch 1 „ 4 „ 6 „
Nr. 22 Vorzimmer lang 6 Klfr., — Schuh, — Zoll.
— — ist breit 2 Klfr., — Schuh, — Zoll.
— — „ hoch 1 „ 2 „ 6 „
Nr. 22 Dormitorium, in welchem auch gearbeitet wird,
— — ist lang 14 Klfr., 1 Schuh, — Zoll.
— — „ breit 5 „ — „ — „
— — „ hoch 1 „ 4 „ — „
Das weibliche Spinnzimmer
Nr. 14 ist lang 9 Klfr., 1 Schuh, 2 Zoll.
— — „ breit 3 „ 4 „ 2 „
— — „ hoch 1 „ 4 „ 6 „
Das Fabricaten-Depot
Nr. 6 ist lang 4 Klfr., 2 Schuh, — Zoll.
— — „ breit 3 „ — „ — „
— — „ hoch 1 „ 2 „ — „
Nr. 7 „ lang 3 „ 2 „ — „
— — „ breit 3 „ — „ — „
— — „ hoch 1 „ 4 „ 6 „
Das Materialien-Magazin:
Nr. 8 ist lang 8 Klfr., 4 Schuh, 6 Zoll.
— — „ breit 3 „ 1 „ — „
— — „ hoch 1 „ 2 „ — „

Z. 1482. (3) Nr. 19500.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das k. k. Gubernium hat beschloffen, vom 1. November 1843 angefangen, die Erhaltung der hiesländigen k. k. Poststraßen in Abtheilungen in Bestand zu geben, und benachrichtiget hievon vorläufig die allfälligen Bewerber um die Unternehmung mit der Bemerkung, daß die dießfällige Verhandlung gegen Ende des k. M. September in Triest stattfinden, und der Tag der Vornahme derselben nebst den bezüglichen allgemeinen Bedingungen besonders öffentlich kund gemacht werden wird. — Vom k. k. Gubernium des k. k. österr. Küstenlandes. Triest am 16. August 1843.